

Hans Heinz Holz

Toleranz in einer pluralen Weltgesellschaft

Noch nie war das Toleranzpostulat von so universalhistorischer Dimension und weltpolitischer Bedeutung wie in unserer Zeit. Das in der Tat erdumspannende Netz von Verkehrs- und Kommunikationsbeziehungen hat Menschen entlegenster Gegenden und verschiedenster Kulturen, Weltanschauungen, Verhaltensweisen mit historisch gewachsenen Maßstäben und Vorurteilen in ständigen Kontakt gebracht; in einer in diesem Ausmaß noch nie dagewesenen Migrationsbewegung sind die Träger fremder Lebenseinstellungen in früher geschlossene Kulturgebiete eingedrungen und bilden segregierte Enklaven in ihrem neuen Siedlungsraum. Aus vorkapitalistischen Gesellschaftsverhältnissen kommend, implantieren sie eine entwicklungs-geschichtliche Ungleichzeitigkeit in ihre Umgebung und werden selbst einer unorganischen Adaptation an die Verkehrs-, Rechts- und allgemeinen Lebensformen der spätkapitalistischen, hochindustrialisierten Welt unterworfen. Die Geschwindigkeit dieser äußeren Eingliederung ist größer als die Fähigkeit zu psychischer Umstellung. Im Gemüt der Zuwanderer und im Verhältnis zwischen ihnen und den Altansässigen entstehen Spannungen und Unverträglichkeiten, die auszuhalten und auszugleichen sowohl vernünftige Reflexion als auch strenge Selbstkontrolle erfordern. Dieser innere und äußere Ausgleich ist der wesentliche Inhalt dessen, was als notwendiges Korrelat des Prozesses, den man heute Globalisierung nennt,¹ unter dem Titel *Toleranz* gefordert wird.

Toleranz ist ein Problem der Weltgesellschaft, anders als in historischen Perioden relativer regionaler Abgeschlossenheit ethnischer, politischer und religiöser Einheiten. Toleranz ist auch keineswegs nur ein Problem der Religionsverträglichkeit – obwohl sich im Zeichen der Kreuzzüge und Religions-

1 Das ist nur ein Wort für die geschichtliche Bewegung zur Einheit der aus vielen relativ selbständigen Elementen zusammenwachsenden Welt, die mit der Neuzeit begann und sich unter den Bedingungen des rasanten Fortschritts der Technik seit dem 19. Jahrhundert beschleunigte. Vgl. dazu die Beiträge in *TOPOS 1 Weltgeschichte*, Bonn 1992.

kriege uns dieser Aspekt besonders aufgedrängt und eingepägt hat. Völkerwanderungen bzw. -interpenetrationen lassen Konflikte entstehen, die aus der Inkompatibilität von Sitten und Gebräuchen, aus Verletzungen des Takts, aus Unerfahrenheit mit den äußeren Lebensumständen vor Ort u. ä. entspringen. Da ist Toleranz geboten, und sie hängt eng damit zusammen, was subjektiv für erträglich gehalten oder als zu ertragen unerläßlich eingesehen wird – im ersten Falle von einem Gefühl, im zweiten von einer Vernunftprüfung; und oft wird es nötig sein, das Gefühl durch eine Vernunftprüfung zu überlagern.

Um zu bestimmen, was sinnvoll zum Inhalt dieser Toleranzforderung werden kann (und was nicht), knüpfe ich an mein Referat bei der ersten Toleranz-Konferenz 2002 an² und entwickle den dort vorgetragenen Gedanken von der Bindung der Toleranz an die apriori zu setzende vernünftige Allgemeinheit menschlicher Gemeinschaftsregeln nun konkret im Hinblick auf Regionen solcher Allgemeinheit. In deren Verfaßtheit erkennen wir die Bedingungen der Möglichkeit friedlicher Konfliktlösungen oder, weiter gefaßt, die Bedingungen der Möglichkeit der Koexistenz von Individuen mit voneinander abweichenden „points de vue“ (Leibniz).

Kategoriale Ebenen, auf denen das Toleranzproblem sich stellt

Worauf also kann das Toleranzpostulat sich beziehen, in welchen Lebenssituationen kann Toleranz als unabdingbar eingesehen und eingefordert werden? Und wann nicht? Ich möchte diese Unterscheidungen auf drei Ebenen treffen und sie jeweils mit einer Handlungsmaxime verbinden, die sich aus dem logischen Status der Ebene ergibt.

Auf der erkenntnistheoretischen, oder besser: epistemischen Ebene besteht eine klare, ausschließende Zweiwertigkeit. Die Abweichung von einer als gewiß verbürgten Wahrheit kann nicht toleriert werden. Im Hinblick auf ihre Akzeptanz stehen Wahrheit und Unwahrheit nicht gleichrangig und austauschbar nebeneinander. Das gilt sowohl für eine Faktenkenntnis – zum Beispiel die Tatsache, daß Goethe am 28. August 1749 geboren wurde; als auch für definitorisch festgelegte Sachverhalte – zum Beispiel die Reihe abzählbarer Einheiten, dergemäß $2 + 1 = 3$ ist; und schließlich für Beweisführungen, die logisch korrekt sind und deren Ergebnis daher zwingend ist – zum Beispiel der Satz über das Verhältnis des Hypothenusenquadrats zu den bei-

2 Hans Heinz Holz, *Sitzungsberichte der Leibniz-Sozietät*, Band 56, Jg. 2002 Heft 5, S. 119 ff: „Rationalität und Toleranz“.

den Kathetenquadraten im rechtwinkligen Dreieck. Jeder, der anderes behauptete, würde der Unkenntnis oder der geistigen Verwirrung geziehen. Die apriorische oder empirische Sachverhaltskenntnis steht – wo sie klar, deutlich und vollständig möglich ist – nicht zur Disposition; sie entspricht dem Sachverhalt oder nicht, die sie betreffende Aussage ist wahr oder falsch, daneben ist kein Spielraum für einen dritten Aussagewert. Hinsichtlich des Sachverhalts gibt es kein „Vielleicht“. Ungewißheit drückt nur die Unvollständigkeit der Sachkenntnis auf der Subjektseite oder die Unvollständigkeit der Existenzbedingungen auf der Objektseite aus.³

Die Intolerierbarkeit des Falschen zeigt sich in der Praxis. Die falsch berechnete Statik einer Brücke hat deren Einsturz zur Folge, wie im Falle des Brückenneubaus über die Donau in Wien vor einigen Jahren. Wenn Techniker von Toleranz sprechen, so meinen sie nicht die Akzeptanz von beliebigen Konstruktionsvarianten, sondern eine schmale Spanne, innerhalb deren auch Abweichungen von der eindeutigen Norm die Funktionstüchtigkeit nicht beeinträchtigen.

Nicht nur quantitative, meßbare Verhältnisse stellen sich in zweiwertigen Aussagen dar und schließen Toleranz aus, sondern auch qualitative. Ein Rembrandt zugeschriebenes Gemälde ist entweder echt oder eine Kopie oder Fälschung, wenn auch die Entscheidungsgründe darüber ungewiß bleiben mögen. Aber tolerierbar ist ein Falschgutachten über die Echtheit nicht, sei es auch guten Glaubens auf einen nachvollziehbaren Irrtum über die Entscheidungsgründe gestützt; wir halten es dann für sachlich nicht vertretbar, aber für moralisch den Gutachter nicht belastend, weil es ja keine Lüge ist. Der Museumskurator indessen, der einen zweifelhaften Rembrandt als echten deklariert, obwohl er die Gegenargumente kennt, die er gleichwohl nicht für stichhaltig erachtet, kann Toleranz nicht für sich in Anspruch nehmen; er müßte die Zweifel namhaft machen und die Gründe seiner entgegenstehenden Meinung darlegen.

Das Beispiel führt uns auf die Toleranzgrenze im epistemischen Bereich. In bezug auf wahrheitsfähige Aussagen und daraus folgende Verhaltensweisen kann es keine Toleranz des Falschen geben, sobald der Wahrheitswert einer Erkenntnis festgestellt ist; in un abgeschlossenen Diskussionsprozessen sind dagegen alle nicht-absurden Auffassungen zu tolerieren. Die Toleranz gegenüber Aussagen zu offenen Problemen, deren Richtigkeit oder Unrich-

3 Zum Problem Möglichkeit vgl. Ernst Bloch, *Das Prinzip Hoffnung, Gesamtausgabe*, Band 5, Frankfurt a.M. 1959, S. 258 ff.

tigkeit noch nicht festgestellt ist, bildet nämlich die Voraussetzung des Erkenntnisfortschritts, der ja die Modifikation und Berichtigung falscher Annahmen wesentlich einschließt. Forschung ist ohne die notwendige Möglichkeit des Irrtums und auch folglich das dem Forscher zuzubilligenden Rechts auf Irrtum nicht denkbar.

Aus diesem zunächst wissenschaftsphilosophisch und -geschichtlich begründbaren Toleranzgebot ergibt sich logisch eine weitergehende Entgrenzung. *Alle* Meinungen und Einstellungen, die auf *prinzipiell* nicht entscheidbaren Glaubensüberzeugungen beruhen, sind zu tolerieren. In erster Linie sind das natürlich religiöse und im weiteren Sinne weltanschauliche Überzeugungen, ebenso individuelle Lebenserfahrungen, die sich in solchen niederschlagen. Wer zum Beispiel als Kind Kriegsgreuel erlebt hat, mag später radikaler Pazifist geworden sein. Aus diesem Grund ist er, auch ohne religiöse Rechtfertigung, als Wehrdienstverweigerer anzuerkennen.

Meinungen und Einstellungen sind zunächst individuell und privat. Aber sie können handlungsorientierend sein, und Handlungen berühren in ihren Auswirkungen andere; sie sind Momente der gesellschaftlichen Allgemeinheit und als solche nicht mehr von nur privatem Belang. Daraus folgt eine die Toleranz einschränkende Regel: Haltungen und Handlungen, die aus nicht wahrheitsfähig zu entscheidenden Überzeugungen oder individuellen Persönlichkeitsprägungen hervorgehen, sollten prinzipiell und dürfen aber auch nur insoweit toleriert werden, als sie andere in ihrer individuellen Persönlichkeit oder die allgemeine Ordnung nicht beeinträchtigen. Diese Regel entspricht dem kategorischen Imperativ Immanuel Kants: „Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde“.⁴ Man kann sie auch mit dem populären Mahnspruch formulieren: „Was du nicht willst, daß man dir tu, das füg’ auch keinem andern zu“. Ich möchte als Korrelat des Toleranzgebots von einem *Gegenseitigkeitspostulat* sprechen und sagen: Toleranz als erkenntnis- und handlungstheoretisches Verhalten impliziert das Gegenseitigkeitspostulat.⁵

Die normativ-juristische Ebene kann kein prinzipielles Toleranzpostulat kennen. Verträge müssen erfüllt, Gesetze befolgt werden. Abweichungen vom *ius strictum* sind nicht Tolerierung von Vertrags- und Gesetzesbruch, sondern Ausgleich zwischen der Besonderheit des Falls und der Allgemeinheit der Rechtsregel, die gegenüber dem Besonderen sich als „ungerecht“ er-

4 Immanuel Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, Riga 1785, 2. Aufl. 1786, S. 52.

5 Auch wenn man von einem primordialen Recht des Egoismus ausgeht, wie Thomas Hobbes, ergibt sich die Konsequenz gegenseitiger Achtung.

weisen mag. Das seit dem römischen Recht als Korrektur zur Satzung gebrauchte *aequitas*-Prinzip⁶ hat nichts mit Toleranz zu tun, sondern bringt die Problematik der Gerechtigkeit (als unterschieden von der geltenden Rechtsnorm) ins Spiel, ist also ein Ausdruck der Dialektik von Recht und Gerechtigkeit.⁷

Jeder Jurastudent lernt in den Anfangssemestern, daß das positive Recht, also das in Definitionen, Verfahrensregeln, Entscheidungsvorgaben, Sanktionen usw. formulierte System von Sätzen, die ein Raster für die Ordnung gesellschaftlichen Handelns bilden, nicht unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit, gar der individuellen Gerechtigkeit beurteilt werden dürfe; wohl spiele der Gerechtigkeitsgedanke dabei eine Rolle, doch sei der primäre Zweck der Rechtsordnung die Regelung möglicher Konflikte zwischen Rechtspersonen zur Erhaltung der friedlichen Koexistenz von Menschen in einer Gesellschaft. Die Erfüllung dieses Rechtszwecks erlaubt keine Toleranz gegenüber Verletzungen der gesetzten Rechtsnorm. Wird im Straßenverkehr eine Geschwindigkeitsbeschränkung von z. B. 50 km/h verordnet, so ist diese einzuhalten und Raserei ist nicht tolerierbar. Wird in einem Bauvertrag eine bestimmte Isolation vereinbart, so muß diese installiert werden; sonst ist der Bauunternehmer schadenersatzpflichtig. Das Gesetz ist *per definitionem* intolerant. Das ist die Bedingung, unter der allein es die Ordnung garantieren kann, deren Stabilität sein Zweck ist. Der Gesetzesbrecher kann sich nicht auf das Toleranzpostulat berufen.

Aber nicht das gesamte gesellschaftliche Leben ist durch Gesetze erfaßt und geregelt. Es gibt einen weiten Bereich menschlicher Interaktionen, in dem das Verhalten der Handelnden sich innerhalb einer mehr oder weniger großen Variationsbreite entfalten kann. Wilhelm R. Beyer spricht von einem „rechtsfreien Raum“,⁸ in dem keineswegs Anarchie herrscht, sondern Sitte, Gewohnheit, Zweck-Mittel-Rationalität, emotionale Motive wie z. B. Mitleid u. ä. verhaltenssteuernd wirken. Auch dies sind normative Elemente, die unser Tun und Lassen bestimmen, ohne sich allerdings strikt auf Eindeutigkeit und Unverbrüchlichkeit festlegen zu lassen. Im Feld der Alltagsentscheidungen überwiegt eine situationsgemäße Kasuistik.⁹ Hier genügen oft weitherzig ausgelegte Analogien. Die handelnde Person zeigt sich in ihrer Individualität

6 Vgl. Johannes Stroux, *Römische Rechtswissenschaft und Rhetorik*, Potsdam 1949.

7 Zum Verhältnis von Ethik und Recht vgl. D. H. M. Meuwissen, *Recht en vrijheid, inleiding in de rechtsfilosofie*, Antwerpen 1982.

8 Wilhelm R. Beyer, *Recht und Rechtsordnung*, Meisenheim/ Glan 1951, S. 27 ff.

und darf erwarten, als Individuum, d. h. in ihrer unverwechselbaren Einmaligkeit respektiert zu werden.

Das Prinzip, das diese Einmaligkeit mit dem gesellschaftlich Allgemeinen vermittelt, bleibt demgemäß auch unscharf. Es ist nicht in der Form eines kategorischen Imperativs zu statuieren. Toleranz betrifft hier einen Hof von Besonderheiten, der sich um das Übliche legt. Busenfrei sich am Strand zu sonnen, hätte vor fünfzig Jahren noch als unsittlich und provokativ gegolten; heute gilt es als annehmbar und bleibt unbeachtet. Vor fünfzig Jahren gehörte es sich, in der Straßenbahn einer älteren Person einen Sitzplatz einzuräumen; heute geschieht das nur noch höchst selten. Das „Übliche“ unterliegt einem schnelleren Einstellungswandel als die Rechtsgesinnung. Die Historizität des Toleranzprinzips wird im Alltag am deutlichsten erkennbar. Es sind die nicht allgemein regulierbaren Einzelgelegenheiten, angesichts deren Toleranz geübt werden muß. Die meisten Streitigkeiten zwischen Menschen entstehen da aus der Verletzung von Toleranzgrenzen. Und das gilt in besonderem Maße, wo verschiedene Ethnien, Religionen, Kulturen aufeinandertreffen und also bei zusammen lebenden Menschen Verschiedenes üblich ist. In wenig präzisierbarer Weise könnte man als Inhalt der Toleranz die Rücksichtnahme auf die Eigenheiten des anderen bezeichnen und die Grenze dieser Rücksichtnahme da sehen, wo die Eigenheiten ihrer Träger sich nicht nur der Integration in die Gemeinschaft entziehen (denn Außenseiter dürfen Toleranz beanspruchen), sondern mit der integralen Lebensweise der Gemeinschaft unverträglich sind. Wie ich eben auf der epistemischen Ebene der Meinungen von einem Gegenseitigkeitspostulat als Implikation des Toleranzpostulats gesprochen habe, so möchte ich hier – mit geringerem Bestimmtheitsgrad – von einem *Integrationsprinzip* auf der normativen Ebene sprechen.

Die dritte Ebene, auf der sich eine Grenze des Toleranzpostulats zeigt, möchte ich die anthropologische oder auch wesensgesetzliche nennen. Sie wird ganz allgemein zu definieren sein durch die unabdingbare Achtung vor dem Vernunftwesen des Menschen, demgemäß jeder sich darin als Mensch erweist, daß er essentiell in der Lage ist, sein Verhalten aus Vernunftgründen selbst zu bestimmen. Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland besagt dies der Art. 1 Abs. 1: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Die Würde des *Menschen* als biologisches Wesen oder *animal* besteht in seiner

9 Carl August Emge, „Über den Unterschied zwischen ‚tugendhaftem‘, ‚fortschrittlichem‘ und ‚situationsgemäßigem‘ Denken, ein Trilemma der praktischen Vernunft“, in: *Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur*, Mainz, Geistes- und sozialwissenschaftliche Klasse, Jg. 1950, Nr. 5.

Befähigung zu vernünftigem Handeln, in seiner Vernunfttätigkeit als *differentia specifica – animal rationale*. Darin eingeschlossen ist das Merkmal der Freiheit. Aus einer früheren Abhandlung übernehme ich die Definition: „Freiheit ist die Abwesenheit von Zwang bei einer vernünftigen Entscheidung. Zwang ist die Unterwerfung unter eine äußerliche Notwendigkeit (*necessitas extrinseca*). Eine äußerliche Notwendigkeit ist eine solche, die nicht im Wesen der davon betroffenen Sache selbst liegt. So bleibt also als Raum möglicher Freiheit der Bereich subjektiver, auf Vernunftüberlegungen gegründeter Entscheidungen“.¹⁰

In diesem Sinne heißt es in Art. 2 Absatz 2 des Grundgesetzes: „Die Freiheit der Person ist unverletzlich“. Das Wort *unverletzlich* besagt, daß keine Handlung zu tolerieren ist, in der die vernünftige Entscheidungsfreiheit des Menschen beeinträchtigt, eingeschränkt oder außer Kraft gesetzt wird. Auch hier gilt natürlich das Gegenseitigkeitspostulat (Art. 2 Abs. 1), durch das gesetzliche Regelungen legitimiert sind, die Verletzungen der Freiheit und der daraus folgenden Rechte der anderen verhindern sollen.

Das bedeutet: Es kann keine Toleranz gegenüber der Anwendung von Gewalt geben, die bestimmt ist, den Willen eines Menschen zu selbstbestimmten vernünftigen Entscheidungen zu brechen. Folter, Demütigung, Freiheitsberaubung sind niemals zu tolerieren, auch wenn sie in einem bestimmten Herrschaftssystem formal legal, d. h. per Gesetz vorgesehen sind. Hier gibt es ein vor jeder positiven Rechtsordnung liegendes Apriori, das im Begriff des Menschen begründet ist und das jeder möglichen Rechtsordnung (die *menschliche* Verhältnisse *ordnet*) vorausliegt.

Wir leben jedoch in einer multikulturellen Welt, die nicht mehr in weit auseinanderliegende Kulturen segregiert ist, von denen gar nicht oder bestenfalls als exotisch Anderes Notiz genommen wird. Die Kulturvielfalt des Mittelmeerraums bildete schon seit dem Altertum ein Gewebe wechselseitiger Beeinflussungen. Aber Indien und Ostasien waren nur von einzelnen Reisenden oder Gesandtschaften besuchte Fremdländer, und Amerika wurde überhaupt erst nach Columbus wahrgenommen und seine indigenen Kulturen schnell zerstört. Auch die Kulturbegegnungen zwischen griechischer Antike und Indien als Folge des Zugs Alexanders des Großen brachten nur ein kurzlebiges Zwischenspiel – die Gandhara-Periode in Nordwestindien – ohne tiefgreifende Auswirkungen. Das gleiche gilt für die Berührungen auf der

10 Hans Heinz Holz, „Kategoriale Aspekte des Freiheitsbegriffs“, in: Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Sektion Philosophie (Hg.), *Das Problem der Freiheit im Lichte des wissenschaftlichen Sozialismus*, Berlin 1956, S. 98 ff.

Seidenstraße durch Mittelasien. Wirkliche Probleme der Konfrontation und Adaptation von Fremden entstanden in früheren Jahrhunderten nur in den islamisch-christlichen Grenzgebieten und seit dem 19. und 20. Jahrhundert durch Kolonialismus und Globalisierung.

Die Vielfalt der Kulturen der Welt ist Ausdruck der Verwirklichung verschiedener Möglichkeiten des Menschseins unter verschiedenen geographischen, ethnischen und gesellschaftlichen Bedingungen. Oberhalb jener unantastbaren gattungsmäßigen Gemeinsamkeit aller Menschen, die das apriorische Fundament der Humanität ist,¹¹ entfaltet sich eine Pluralität von Lebensformen, die den Reichtum möglicher anthropologischer Perspektiven darstellt. Diese Variationsbreite individueller, gesellschaftlicher und historischer Prägungen ist es, welche positive Akzeptanz und Toleranz gegen Andersartiges erfordert, wenn der Prozeß des Zusammenwachsens der Menschheit nicht einen Verlust an Differenzierung mit sich bringen soll, eine Homogenisierung im Stile eines „American way of life“, die ja eine Verarmung bedeuten würde. In diesem Feld vollzieht sich die geschichtliche Entwicklung der Menschheit in der Aneignung von Traditionen, wobei die fremden immer mit der eigenen in Beziehung gesetzt werden; aber auch zugleich in der Akzeptanz von Traditionsbrüchen, ohne die es keine Innovationen und keine Entwicklung gäbe. Ich möchte das die *Pluralitätsprämisse* nennen, die dem Toleranzpostulat zugrunde liegt.

Ohne hier näher darauf eingehen zu können, möchte ich anmerken, daß diese drei Momente des Toleranzpostulats – die Pluralitätsprämisse, das Integrationsprinzip und das Gegenseitigkeitspostulat – aus einer logisch-ontologischen Systematik entspringen, von der ich begründet annehme,¹² daß sie in der einen oder anderen Weise in allen bedeutenden metaphysischen Modellen ihren Niederschlag gefunden hat. Für die Pluralitätsprämisse ist grundlegend das *principium individuationis*, dem Leibniz die scharfe Form gegeben hat, daß es nicht zwei Substanzen gebe, die allein der Zahl nach (*solo numero*) verschieden seien. Das Integrationsprinzip beruht auf der logischen Tatsache, daß bei einer Vielzahl von zur Verwirklichung drängenden Möglichkeiten nur diejenigen im Wettstreit der Gegensätze sich durchsetzen, die miteinander verträglich sind, was Leibniz als das *principium compossibilitatis* herausgearbeitet hat.¹³ Die stringente Form des Gegenseitigkeitspostulats wurde

11 Die dritte Fassung von Kants kategorischem Imperativ enthält dieses Apriori. A.a.O., S. 66: „Handle so, daß du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchest“.

12 Hans Heinz Holz, *Weltentwurf und Reflexion*, Stuttgart/Weimar 2005.

schon in Kants kategorischem Imperativ erkannt. Unter der empirisch gegebenen Voraussetzung einer aus einer zahlreichen Individuenmenge bestehenden endlichen Welt sind diese drei konstitutiven Grundsätze *evident*. Es ist darum verständlich, daß sie sich, in welchen theoretischen Abwandlungen auch immer, in den Weltanschauungen der meisten Kulturen finden. Dies komparatistisch herauszuarbeiten, wäre ein wichtiges Untersuchungsprogramm der Interkulturalitätsforschung, die nicht nur die Einheit, sondern auch die Differenzierung der Einheit im Blick hat.

Konfliktfelder

Wo zeigen sich nun Schnittstellen im logisch-strukturellen Aufbau der Toleranzlehre, an denen in der Praxis Konflikte entstehen können? Auf der anthropologisch-wesensgesetzlichen Ebene sehe ich keine aporetischen Verhältnisse. Es gibt keinen Grund, der eine Vergewaltigung der Vernunft rechtfertigen würde. Die Problematik liegt hier in der Bestimmung dessen, was als vernünftig zu gelten habe, also in der Bestimmung des Status des Allgemeinen und seiner Verbindung mit dem Einzelnen. Für diese Frage ist die Geschichte des Universalienproblems von Belang.

Auch auf der erkenntnistheoretisch-epistemischen Ebene sehe ich keine Konflikte. Es kann keinen Wahrheitspluralismus geben. Die Wahrheit ist immer nur eine. Wohl aber gibt es partikulare Perspektiven, die selbst dann, wenn sie sich auszuschließen scheinen, verschiedene richtige Ansichten ein und derselben Sache von verschiedenen Standorten aus sein können. Von einer höheren Warte aus ließen sich solche perspektivischen Repräsentationen aufeinander abbilden.

Auf der juristisch-normativen Ebene ist es die Historizität der jeweiligen Rechtsordnung, die Konfliktlagen verursacht. „Es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ewige Krankheit fort“, heißt es im *Faust*, und dagegen wird ein Recht, „das mit uns geboren ist“, gefordert. Die Rechtssatzung muß auf Einhaltung und Durchsetzbarkeit bestehen, der gesellschaftliche Wandel dagegen ist mit Veränderung der Verhaltens- und Verkehrsformen verbunden. Der Akt, durch den ein neues Gesetz erlassen wird, ist ein einmaliger Einschnitt, der Übergang von einer absoluten Geltung zur nächsten davon verschiedenen absoluten Geltung. Aber in den Zwischenzeiten gerät die Verbindlichkeit der Rechtsordnung ins Ungewisse. Amnestien für Steuerver-

gehen sind ein typisches Beispiel dafür, da werden aus Zweckmäßigkeitserwägungen Verstöße gegen das Gesetz toleriert.

Der Bereich, in dem die häufigsten Toleranzkonflikte auftreten, ist zweifellos der des Alltagsverhaltens, wo Hierarchien, Vorurteile, Doktrinarismus, psychische Empfindlichkeiten und vieles andere mehr zur Trübung des Verständnisses von Vernünftigkeit führen oder tatsächlich die Feststellung von Vernünftigkeit erschweren. Angesichts der speziellen Kasuistik im Felde des Individuellen werden Probleme dieser Art wohl immer nur in pragmatischer Einstellung gelöst (oder entschärft) werden können. Jedoch auch eine situationsgemäße Pragmatik kommt nicht ohne eine Orientierung an Einsichten ins Allgemeine aus, und so wird auch da, wo die scharfen Scheidelinien der normativen Disziplinen nicht auszumachen sind, die Erinnerung an deren Distinktionen für das eigene Verhalten hilfreich sein.